

# AMTSBLATT

# des Hessischen Kultusministers

Nr. 4

Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. 4. 1977

Jalurgang 30

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil)

Erias vom 9.3.1977 - VA 3 - 424/700 - 270 -

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes genehmige ich die am 31, 1, 1977 1977 vom Senat der Technischen Hoch-schule Darmstadt beschlossene Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Aligemeiner Teil).

# DIPLOMPRUFUNGSORDNUNG DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

# Priambel

Im Rahmen der an der TH Darmstadt durchzuführenden Prüfungen soll der Bewerber neben den fachlichen Kenntnissen die Fähigkeit erwerben, den Zusammenhang seines Fäches mit anderen Wissenschaften zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gezellschaft zu erkennen.

# § 1 Zweck der Prefung

§ 1 Zweck der Fraum

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsbewerber die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Mathodan selbständen zu arheiten. Methoden selbständig zu arbeiten.

# l. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

# § 2 Akademische Grade

Die Fachbereiche der TH Darmstadt verleihen nach bestande-ner Diplomprüfung folgende akademische Grade:

# § 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

(1) Für die Diplomprüfung gelten die Bestimmungen dieser aligemeinen Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestimmuneen der Fachbereiche Diese werden insoweit erlassen als es die allgemeine Prüfungsordnung ausdrücklich verlangt oder keine entregenstehende Bestimmungen trifft.

(2) Der Diplomprüfung geht eine Diplomvorprüfung vorzus. (2) Der Diplompratung gent eine Diplomvorprung vorzu-hierfür gilt Absatz 1 entsprechend. Durch die Diplomvor-prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich die inhalt-lichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumen-tarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können (3) Die Austunningsbestimmungen der Pachbereiche Rönnen eine Teilung der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung in mehrere Prüfungsabschnitte vorschen. Die Studienordnungen und Prüfungen sind so zu regeln, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden kann. Dabei sind die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Prüfungen auch früher angetreten werden können.

(4) Die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge und die Studienordnungen der Fachbereiche and im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers zu veröffentlichen.

# 4 Reformmodelle

(1) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Fachbe-(1) Zur Erprobung von Reformmodellen können die Pachbe-reiche Ausführungsbestimmungen beschließen, die von dieser allgemeinen Prüfungsordnung abweichen. Sie bedürfen der Zu-stimmung des Ständigen Ausschusses I, der nach Anhörung des Senats entscheidet. Weitere Zuständigkeiten bleiben umberührt. Die Geltung der abweichenden Bestimmungen ist zu befruiten. Vor Ablauf der Frat hat der Fachbereich einen Bericht über die Ergebnisse des Reformmodells dem Ständigen Ausschuß ! und dem Serat vorzulegen.

(2) Ausführungsbestimmungen zur Erprobung von Reformmo-(2) Ausführungsbestimmungen zur Erprobung von Reformmo-dellen sollen nur genehmigt werden, wenn eine dazugehönge Studienordnung vorliegt, die Vergleichbarkeit mit entspre-chenden Studiengängen in anderen Bundesländern gewähr-leistet ist und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für das Reformmodell genchert sind.

Herbert

die gibt's hinten im Info-Referat Denn man reinkommt ganz hinte recht in so einem bleine Peyal. Dort stehen Ordner mit du Pruty ord. der einszelnen FB und dieser allg. Prutysord.

## § 5 Bestandtelle und Art der Prüfung

- (1) Diplomprüfungen und Diplomvorprüfungen bestehen aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen. Die Diplomprüfung umfaßt außerdem die Diplomarbeit.
- (2) Die Aussuhrungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welchen Fächern Prüfungen schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
- (3) Die Profer aus anderen Fachbereichen müssen bis zum Meldetermin bekanntgeben, ob sie schriftlich und/oder mündlich profen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen. Sie milssen bestimmen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen erfüllt sein müssen.
- (5) Die Ausstihrungsbestimmungen der Fachbereiche müssen bempfehlungen zur Reihenfolge der einzelnen Priffungsleistungen enthalten. Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Welse konzentriert werden, das Priffungsschwerpunkte und/oder Pflicht- und Pflichtwahlsticher gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelsächer zu sachübergreisenden Gehieten zusammenzusassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers geprüft werden können.

#### II. Verweltung der Prafung

# § 6 Prifungmekretariat

- (I) Das Prüfungssekretariat ist zentrales Verwaltungsorgan für das gesamte akademische Prüfungswesen,
- (2) Der Präsident berichtet dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studionangelegenheiten aufgrund der erfaßten Prüfungsdaten des Prüfungssekretarists jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzelten.

#### § 7 Prifungskommissionen

- (1) In der Regel wird für jeden Studiengeng eine Prüfungskommission eingerichtet; diese ist zuständig für die Diplomorpfüfung und die Diplomprüfung im betreffenden Studiengang. Sie benennt eines ihrer Mitglieder als Beauftragten für Fragen der Diplomvorpfüfung im betreffenden Studiengang; das Mitglied muß Hochschullehrer sein.
- (2) Die Prüfungskommissionen werden jewells aus dem Kreis der Hochschullehrer von dem Fachbereich eingesetzt, dem der betreffende Studlengang zugeordnet ist. Sind an einem Studlengang mehrere Fachbereiche beteiligt, so entsenden die betreffenden Fachbereiche in der Regel die gleiche Zahl von Mitgliedern. Die Prüfungskommission kann Mitglieder anderer Fachbereiche, soweit sie an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind und die Prüfungsordnung dies erfordert, als Mitglied der Prüfungskommission hinzuziehen. Sie sind zur Abschlußsitzung mit Stimmrecht (§ 29 Abs. 4) hinzuzuziehen, wenn sie als Prüfer in einem Prüfungssbehnitt beteiligt waren. (3) Die Fachbereiche entsenden je einen Vetrteter der wissen-
- schaftlichen Mitarbeiter und der Studenten in die Prüfungs-

- kommission; im Falle des Abs. 2 Satz 2 kann jeder der betreffenden Fachbereiche je ein Mitglied dieser Gruppe entsenden; die Mehrheit der Hochschullehrer muß sichergestellt sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen mindestens die Diplomprilfung oder eine vergleichhare Prüfung abgelegt haben.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, soweit sie Hochschullehrer sind, andernfalls mindestent ein Jahr. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.
- (5) Die Beauftragten nach Abs. 1 Setz 2 sind Mitglieder einer zentralen Diplom-Vorprüfungskommission. Den Vorsitz führt der Leiter des Prüfungssekretariats, der ehenso wie sein Stellwertreter Professor auf Lebenszeit sein muß. Die Vertreter der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat entsenden je einen Vertreter in die zentrale Diplom-Vorprüfungskommission.
- (6) Der Leiter des Prüfungssekretoriats wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzt.

#### 4 8 Verfahren der Prifungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen der Fachbereiche wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professoren einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, sowie einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden können Aufgaben der Prüfungskommission nach § 9 generell oder im Einzelfall übertragen werden. § 7 Abs. 5 beiht unberührt,
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie heschließt mit der Mehrheit der abwesenden Mitglieder, wohel diese Mehrheit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullohrer enthalten muß.

# § 9 Aufgaben der Präfungskommimion

- (1) Die Prifungskommission sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie trifft die hierfür notwendigen Entscheldungen, sofern nicht durch diese Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt für die einzelnen Prüfungen die Prüfer und Beisitzer. (§ 22).
- (3) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Profungen beizuwohnen.
- (4) Die Prüfungskommission berichtet dem jeweils zuständigen Fachbereich aufgrund der erfaßten Prüfungsdaten des Prüfungssekretariats jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.
- (5) Die zentrale Vorprüfungskommission nach § 7 Abs. 5 entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Studiengänge bis zur Diplomvorprüfung betreffen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren zu wahren. Sie entscheidet im Rahmen der Diplomvorprüfung insbesondere über Fristverlängerungen, Ordnungswidrigkeiten bei Prüfungen und bereitet die Entscheidung des Senats über zweite Wiederhohungsprüfungen vor.

Fachbereich	Diplom-Fachrichtung	Akademischer Grad	In Kurzform
Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftsingenieurwesen	Diplom-Wirtschafts- Ingenleur	(DiptWirtsch. Ing.)
	Wirtschaftsinformatik	Diplom-Wirtschafts- Informatiker	(DiplWirtsch, Inform.)
Erziehungswissenschaften u. Psychologie	Psychologie	Diplom-Psychologe	(Dipl. Psych.)
Mathematik	Mathematik	Diplom-Mathematiker	(DiplMath.)
•		Diplom-Ingenieur	(DiplIng.)
Physik	Physik	Diplom-Physiker	(DiplPhys.)
		Diplom-Ingenieur	(DiplIng.)
Mechanik	(Mechanik (Meterologie	Diplom-Ingenieur Diplom-Meteorologe	(DiplIng.) (DiplMet.)

Fachbereich	Diplom-Pachsichtung	Akademischer Grad	in Kurzform
Physikalische Chemie u. Chemische Technologie Anorganische Chemie u. Kernchemie	Chemie	Diplom-Chemiker Diplom-Ingenieur	(DiplChem.) (DiplIng.)
Organische Chemie u. Makromolekulare Che			
Binlogie	Biologie	Diplom-Biologe	(DiplBiol.)
Geowissenschaften u. Geographie	Geologie Mineralogie	Diplom-Geologe Diplom-Mineraloge Diplom-Ingenieur	(DiplGeol.) (DiplMin.) (DiplIng.)
Vermessungswesen	Vermessungswesen	Diplom-Ingenieur	(DiplIng.)
Wasser und Verkehr Konstruktiver Ingenieurbau	Bauingenieurwesen	Diplom-Ingenieur	(Dipl,-Ing.)
Architektur	Architektur	Diplom-Ingenieur	(DiptIng.)
Maschinonbau	Allgemeiner Maschinenbau Papioringenleurwesen Druckmaschinen u. Druckverfahren	Diplom-Ingenieur /	(DiplIng.)
eni Elektrische Energietechnik lic* Elektrische Nachrichtentechnik Regelungs- u. Datentechnik	, Elektrolechnik	Diplom-Ingenieur	(DiplIng.)
Regelungs- u. Datentechnik	Datentochnik (Techn.inf.)	Diplom-Ingenieur	(Dipt,-ling.)
Informatik	Informatik	Diplom-Informatiker	(DiplInform.)

# § 10 Prefer und Beisitzer

- (1) Die Hochschullehrer sind Prüfer in den Fächern, in denen sie eine Lehrtäligkeit ausüben.
- (2) Vom Fachhereichsrat können auch Emeriti, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, kommissarisch beuttragte Professoren und Lehrbeauftragte zu Prüfern in denjenigen Fächern bestellt werden, in denen sie eine Lehrlätigkelt wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben, Dies gilt auch für die Prüfer gemäß Abs. 1, die der Technischen Hochschule Darmstadt nicht mehr angehören; der Fachbereichsrat setzt hierfür jeweils eine angemessene Übergangsfrist fest.
- (3) Die Beisitzer einer Prüfung in einem Fach werden von der Prüfungskommission aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung heteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

# III. Profungevoraumetzungen und -verfahren

# § 11 Aligemeine Zuismungsvoraumetzungen

- (1) Die Zulassung zu einer Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung seizt im Rahmen der Studienordnung ein ordnungsemäßes Studium des Bowerbers im betreffenden Studiengang an der Til Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Zur Zeit der Meidung zur Prüfung und während ihrer Ablegung muß der Bewerber in dem betreffenden Studiengang an der Til Darmstadt immatrikuliert sein. Soll von der Immatrikulationspflicht während der Ahlegung der Prüfung abgesehen werden, so bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats. § 25 Abs. 2 IIHG bleibt unberührt.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß vor der Zulassung zu einer Prüfung ein Praktikum außerhalb der Hochschule abzulegen ist. In diesem Fall müssen die Ausführungsbestimmungen die Durchführung des Praktikums regeln. Weiterhin können die Ausführungsbestimmungen vorsehen, daß vor der Zulassung zu einer Prüfung die Teünahme an einer Studienberatung nachzuweisen ist.

- § 12 Nachweise bei der Meldung zur Diplomvorpräfung oder Diplompräfung
- (1) Bel der ersten Meldung zu einer Prüfung sind beim Prüfungssekretariat folgende Unterlagen nachzuweisen:
- a) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwortig anerkanntes Zeugnis;
- b) das Studienbuch der TH Darmstädt und gegebenenfalls die Studienbücher aller anderen besuchten Hochschulen:
- c) Bescheinigungen über Studienleistungen und sonstige Unterlagen, die in den Ausführungsbestimmungen des Pachbereichs gefordert werden.
- d) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß
  § 11 Abs. 2, sofern diese in den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche vorgesehen sind;
- eine Erk\u00e4rung dar\u00fcher, ob der Bewerber b\u00e4relts eine Diplompr\u00fcfung oder Diplomvorpr\u00fcfung im gleichen Studiengang versucht, abgelegt oder nicht bestanden hat;
- f) eine Darstellung des Bildungsganges;
  - ) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (2) Sohen die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche Wahlmöglichkeiten für einzelne Prüfungsfächer vor, so sind die gewählen Fächer bei der Meldung zum entsprechenden Prüfungsabschnitt anzugebon.
- (3) Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist außerdem das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung des gleichen Studienganges nachzuweisen, sofern die Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches nichts anderes vorsehen.

# § 13 Zulemang zur Prafung

- (1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheldet der Leiter des Prüfungssekretarists, in Zweifelsfällen im Finvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission. Das Gleiche gilt für die Zulassung zur Prüfung in einem Fach.
- (2) Die Zulassung zur Diplomvorpräfung oder Diplomprüfung muß versagt werden,

erich

- wenn der Bewerber die betreffende Pr
  üfung an der TH
  Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen H
  cchschule im gleichen Studiengang endg
  ültig nicht bestanden hat;
- b) wenn der Bewerber die in § 12 genannten Nachweise nicht erbringt. Über Ausnahmen in besonderen F\u00e4llen entscheidet auf Antrag des Bewerbers die zust\u00e4ndige Prifungskommission

#### I 14 Maldafriaten

Pie zuständige Prüfungskommission gibt die Fristen für die Meldung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist (in der Regel Mitte Dezember bzw. Mitte Juni) durch Aushang beim Dekanat und beim Prüfungssekretariat bekannt

#### § 15 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt von einer Prüfung in einem Fach ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzutellen,
- (2) Nach dem in Absatz I genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung in einem Fach nur het Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich; der Antrag ist unmittelbar nach Rekanntwerden der Gründe zu stellen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden.
- (3) Die Prüfung in einem Fach wird als "nicht ausreichend" erklärt, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe oder, nachdem seine Gründe von der Prüfungskommission nicht anerkannt worden sind, zum Prüfungstermin nicht erschelnt.

# IV. Anrechnung von Präfungen und Studienseintungen

## § 16 Anrechnung von Prilfungen

- (1) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Bewerber an wissenschaftlichen Hochschuken im Geltungsbereich des Grundgesetzes im entsprechenden Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefüllen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Entscheidungen trifft die Prüfungskommission erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Prüfers des betreffenden Faches.
- (2) Prüfungen ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen können hach Feststellung der Gleichwertigkeit von der Prüfungskommission als Diplomvorphüfung angerechnet werden, Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Aqvivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, sowelt ale gloichwertig sind, von der Prüfungskommission im Zweifelsfall unter Hinzuziehung eines
  Prüfers im betreffenden Fach als Prüfungsleistung angerechnet.
  Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit aind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen
  Rektorenkonferenz zu beachten.

#### § 17 Anrechnung von Studienleistungen

(1) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten Im einschlägigen Studiengang werden anerkannt; das Gleiche gilt für Studienleistungen in anderen Studiengängen, sofern ihre Gleichwertigkeit vom bestellten Prüfer anerkannt wird. Die Prüfungskommission hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den betreffenden Studiengang sicherzustellen. Entsprechenden gilt für Studienleistungen, die

an anderen Hochschulen erbracht worden sind, (§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend).

(2) Soweit der Bewerher ein Studium oder ein Grundstudium an einer Fachhochschule im Geltungshereich des Grundgesetzes absolviert hat, müssen die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen entsprechend den Richtlinlen des Landeskurstoriums bzw. den Jeweils geltenden Bostimmungen anerkannt worden. Die Feststellung trifft der aufnehmende Fachbereich.

# v. Studienleistungen und Diplomarbeit

## 4 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prifungen

- (1) Die Aussührungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welchen Fächern und in welcher Form Studienleistungen (Entwürfe, Zelchnungen, Berechnungen, Praktika, Seminarund Studienarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten oder dergleichen) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomptüfung bzw. Diplomvorptüfung zu erbringen sind, Die Studienleistungen müssen auch in den entsprechenden Studienordnungen aufgesührt werden.
- (2) Die Zulassung zu einer Pr
  üfung oder Teilpr
  üfung soll davon abh
  ängig gemacht werden, daß die erforderlichen Studieneistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet oder anerkannt worden sind.
- (3) Die Ausführungsheatimmungen der Fachbereiche können vorschen, daß studienbegleitende Prüfungen während des Studiens stattfinden, wenn sichergestellt ist, daß die Zahl der studienbegleitenden Prüfungen kleiner ist als die Zahl der absachließenden Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen müssen nach Anforderung und Verfahren den abschließenden Prüfungen gleichwertig sein. Die Ausführungshestimmungen der Pachbereiche müssen vorsehen, daß unabhängig vom Angebol der studjenbegleitenden Prüfung der Student auch eine abschließende Prüfung wählen kann.

## § 19 Diplomerbelt

- (1) Die Diplomarheit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann auch bei Themenstellung als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Das Thems der Diplomarbelt kann erst nach der Zulassung des Bewerbers zur Prüfung ausgegeben werden, Der Bewerber kann dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Hochschullehrer vorschlagen, der das Thems stellt, die Arbeit betreut und nach Maßgabe des § 26 bewertet, wobei in begründeten Fillen durch die Prüfungskommission von dem Vorschlag des Bewerbers abgewichen werden kann. Vorschläge des Bewerbers über das Thema können berücksichtigt werden. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, das die Themenstellung der Genehmigung der Prüfungskommission bedarf.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betrouung durch einen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer gesichert ist.
- (4) Die Aussührungsbestimmungen der Fachbereiche regeln die Frist, innerhalb derer die Diplomarbeit anzusertigen und der Prüfungskommission einzureichen ist. Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; in besonderen Fällen kenn eine längere Frist vorgesehen werden. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, jedoch höchstens bis zum Doppelten der normalen Beasbeitungszeit.

- (5) Der Bewerher kann spätestens bis zum Ablauf des ersten Viertels der vorgesehenen Frist das gestellte Thema zurückgehen. Eine Rückgabe des dann neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
- (6) Die Diplomarbeit ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis kaller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, daß er die Arbeit seibständig verfaßt hat.
- (7) Die Diplomarbeit wird Bestandteil der Prüfungsakten und verbleibt bei der Hochschule.

## VI. Durchführung der Prifung

#### \$ 20 Prifungstermine

- (1) Die rogelmäßigen Prüfungen finden grundsätzlich jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst statt, In begründeten Sonderfällen und in den Fachberelchen, deren Ausführungsbestimmungen dies als Regel zulassen, können Termine für Einzelprüfungen von der zuständigen Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Bewerber und dem bestellten Prüfer fosigelegt werden,
- (2) Das Prüfungssekretärist gibt im Einvernehmen mit den zust en Fachbereichen möglichst frühzeitig in einem Prüfung sowie Namen der Prüfung zowie Namen der Prüfur und der Bewerber bekannt, Muß aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins in der Diplomvorprüfung nur mit Genehmigung des Prüfungssekretariats und in der Diplomprüfung nur mit Genehmigung der Prüfungskommission des zuständigen Fachbereichs im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewerber und Prüfer möglich.

#### 1 21 Prifungefächer

- (1) Die Aussührungsbestimmungen der Fachbereiche legen die Prüfungsfächer fest. Die Studienordnung muß damit übereinstimmen
- (2) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 zu bestimmenden Prüfungsfächern hat jeder Bewerber das Rocht, in anderen an der Til Darmstadt vertretenen Fächern Studien- und Prüfungseistungen zu erbringen. § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Hossisches Hochschulgesetz bleibt unberührt.

# \$ 22 Auswahl der Prafer

- (1) Zur Abhaltung der Prüfung im Einzelfach wird von der Prüfungskommission in der Regel derjenige Hochschullehrer Bestimmt, der die Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausnbi
- (2) Sind für das gleiche Prüfungsfach vom Fachbereichsrat mehrere Prüfer hestellt (§ 10), so bestimmt die Prüfungskommission den Prüfer. Wünsche des Bewerbers können berücksichtigt werden.
- (3) Wird ein Prüfungsfach von keinem Hochschullehrer voll vertreten, so können mehrere Hochschullehrer für die gemeinsame Prüfung bestellt werden,

#### \$ 23 Form der Prifune

- ( Indliche Prüfungen in einem Prüfungsfach sind in einer Pragaveranstellung abzuhalten und mit einer Note zu be-
- (2) Die Aussührungsbestimmungen der Fachbereiche regein die Dauer der mündlichen Prüfung. Sie soli je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Ein Beisitzer muß stets zur Prüfung hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer abgehalten wird. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder den Betaitzer.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können nehen den abschließenden Prüfungen auch studienbegleitende Prüfungen vorsehen (siehe § 18 Abs. 3). Für atudienbegleitende Prüfungen ist vom Fachbereich, dem der Studiengang zu-

geordnet ist, die Prüfungsform allgomein im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfern festzulegen,

- (4) Zu den Prüfungen sind Studenten, die sich in einem nachfolgenden Prüfungsabschnitt der gleichen Prüfung unterziehen
  wollen, als Zuhörer zugelassen. Die Zahl kann vom Prüfer nach
  Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die
  Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Bewerber. Die Zulassung kann in
  Ausnahmefällen abgelehnt werden.
- (5) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird ein Protokolt von einem Prüfer bzw. dem Beisitzer angefertigt. Nach Beendigung der Prüfung ist das Ergebnis dem Bewerber bekanntzugehen.

#### \$ 24 Klausurarbeiten

Sowelt nach den Aussührungsbestimmungen der Fachberelche Klausurarbeiten vorgeschen sind, soll der Bewerber darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Fachs erkehnen und Wege zu einer Lösung finden kann.

#### § 25 Zusammenetellung der Präfungsergebnisse

- (1) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird für jeden Bewerber aufgrund der Protokolle der Prüfungen im einzelnen Fach und der Bewertung der Diplomarbeit eine tabellerische Zusammenstellung angefertigt. Darin werden die Ergebnisse der Prüfungen jeweils mit Prüfungsfach, Namen des Prüfers, Datum und Note festgehalten.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochachullehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, schriftlich zu beureiten. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, daß die Benotung der Diplomarbeit durch die Prüfungskommission erfolgt. Wird im Falle des Satzes I die Diplomarbeit mit "nicht surreichend" bewertet, so ist das Urteil eines zweiten Hochschullehrers einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der heteiligten Hochschullehrer über die endgültige Bewertung. Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.
- (3) Nach Jedem Prüfungsabschnitt und nach Abschluß der geaumten Verfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

# VII. Bewertung der Prafunge- und Studienleistungen

#### 6 26 Notenschlämel

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und für die Diplomarbeit werden von dem Jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

eine besonders hervorragende Leistung:

. ...

eine erheblich über dem Durch-

3 = befriedigend

eine Leistung, die in jeder flinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = susreichend

 eine Leistung, die trotz ihrer Mingel durchschnittlichen Anfor-

5 = nicht ausreichend

derungen entspricht;
= eine Leistung mit erheblichen
Mängein

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Ernledrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Bewertung mit den Noten 4,3,4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(2) Sofern die Prüfung in einem Fach aus mehreren Teilprüfungen bosteht, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Abs. I gilt entsprechend,

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut; bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bls 4,0 usreichend;

bei einem Durchschnitt über 4.0 nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

## § 27 Festlegen der Noten

- (1) Die Noten werden grundsttzlich von dem Prüfer des jewelligen Faches festgelegt. Nehmen weitere Prüfer an einer Prüfung teil, so aind sie vor der Festlegung zu hören.
- (2) Im Falle der studienhegleitenden Prüfung wird die Note von demjenigen Hochschullehrer festgelegt, der die Prüfungsaufgabo gestellt hat.

## § 28 Nichtbestehen einzelner Prüfungen

- (1) Einzelne Prüfungsischer, die mit "nicht ausreichend" bewertet werden, sind nicht bestanden.
- (2) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als "nicht ausreichend" erklärt. § 19 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Bewerber einzelne Prüfungsfächer nicht bestanden oder ist seine Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden, so wird ihm dieses Ergebnis von dem jeweiligen Priffer mitgeteilt. Die endgültige schriftliche Benachrichtigung durch das Prüfungswekretariat erfolgt nach der Sitzung der zuständigen Prüfungswekretariat erfolgt nach der Sitzung der zuständigen Prüfungswekretariat
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3.

# 1 29 Gesamturtell bei bestandener Früfung

- (1) Das Gesamturtell einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können eine besondere Gewichtung einzelner Fachnolen vorschen, Gleichzeitig können sie festlegen, daß die Mittelnote aller studienhegleitenden Leistungsnachweise (Studienarheiten) wie eine Fachnote im Rahmen des Gesamturteils Berücksichtigung findet oder daß einzelne studionbegleitende Leistungsnachweise (Studienarbeiten) besonders gewertet werden, solern sie nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die Gesamtpröfung ohnehin bestanden ist. Das Gleiche gilt für sonatige hewertete Leistungsnachweise, Voraussetzung für die Anwendung ist die Abgabe einer Erklärung in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 6.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

bel einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann von der Prüfungskommission auch das Gesamturteil "mit Ausreichnung bestanden" erteilt werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreter (§ 7 Abs. 3) nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Ergebnisse der abgeschlossenen Vor- und Diplomprüfungen werden erst nach den Abschlußsitzungen der hetreffenden Prüfungskommissionen bekanntgegeben.

#### VIII. Wiederholung und Befristung der Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtpsälung

## § 30 Wiederholung einer Prüfung

(1) Wird die Pritfungsleistung in einem einzelnen Fach als

nicht ausreichend bewertet oder gilt die Prüfung als nicht hestanden, so kann die entsprechende Prüfung wiederholt werden. Das gleiche gilt für die Diplomarbeit. Eine wiederholte
schrifftliche Prüfung darf erst dann als nicht ausreichend hewertet werden, wenn dieses Urteit durch eine mündliche Kachprüfung bestätigt wurde. Diese ist zum frühestmöglichen Keitpunkt, gegebenenfalls in einem Sondertermin außerhalbdes eigentlichen Prüfungszeitraumes, abzuhalten. § 23 Abs. 2, 4
und 5 findet Anwendung. Vor der Wiederhohing eines Prüfungsfaches können dem Bewerber von der Prüfungskommisslon Auflagen erteilt werden.

(2) Studienleistungen, die mit nicht ausreichend bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können mehrmals wiederholt werden. § 32 Abs. i bleibt unberührt,

## § 31 Zweite Wiederholung

- (1) Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in besonderen Fillen und nur in einem Fach möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht die erforderlichen Leistungen erbringen konnte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 trifft der Senatnachdem er eine Stellungnahme der Puffungskommission e geholt hat. Die Prüfungskommission setzt nach positiver Enscheidung des Senats den Termin einer zweiten Wiederholungsprüfung fest und verlängert erforderlichenfalls die Fristnach § 32 Abs. 1.
- (3) Der Bewerber soll innerhalb der Frist gemßß § 32 Abs. 1 und 2 über die zuständige Prüfungskommission ein Gesuch unter Angaba der Gründe beim Senat einreichen.

# § 32 Bofrintung der Präfungen

- (1) Jede Diplomprüfung und jede Diplomvorprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen (§§ 30, 31) piltestons zwol Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Ablegung der ersten Prüfung in einem Prüfungsfach. Im Falle von atudienbegleitenden Prüfungen können die Aussührungsbestimmungen der Fachbereiche einen späteren Fristbeginn vorsehen.
- (2) Für Bewerber, die die Diplomprüfung vor dem 7. Fachsemester beginnen, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 2 erst mit Beginn des 8. Fachsemesters.
- (3) Eine Verlängerung der Fzist nach Aba. 1 und 2 ist auf Antrag möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, diese Friat einzuhalten. Über den Antrag entscheidet die zuständige Pröfungskommission.

# § 33 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) der Bewerber zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wird;
- b) eine zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird;
- c) die Diplomarbeit zum zweitenmal mit "nicht ausreichend" bewertet wird;
- d) der Bewerber vom Prüfungsverfahren zurücktritt;
- die Frist nach § 32 Abs. 1 und 2 überschritten ist, sofern nicht einer Fristverlängerung nach § 32 Abs. 3 stattgegeben wird.
- (2) Die Zulassung zu einer l'rüfung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber die betreffende Prüfung im gleichen Studiengang an der TH Darmstadt endgültig nicht bestanden hat.

# IX. Prifungezeugnie und Diplom

#### 8 34 Prüfungszeugnia

(1) Über jede bestandene Vor- und Diplomprüfung wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt; das Thema oder Fachgebiet der Diplomarbeit ist aufzusühren. Die Aussührungsbestimmungen der Fachberei-

che können vorsehen, daß Studienleistungen mit Thoma oder Pachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden. Die Noten der Prüfungen nach § 21 Abs. 7 können auf Antrag des Bewerbers zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergehnissen der eigentüchen Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung.

(2) Die Prüfungszeugnisse werden vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission und dem Präsidenten der TH Dermstadt unterzeichnet. Sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

# § 35 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprofung

- (1) Bewerbern, die ihre Vor- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Bescheld mit Angabe aller Prüfungstelstungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu. Er ist mit einer Rochtsbeheifsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch zulltstig. Dieser ist bei der Prüfungskommission einzulegen Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerscheid durch den Präsidenten.
- (3) ...at der Bewerber die Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfis. Studienleistungen enthält und erkennen IIBt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

# 4 36 Diplom

(1) Nach bestandener' Diplomprüfung erhält der Bewerber neben dem Zeugnis nach § 34 ein Diplom, das die Verleihung des akademischen Grades beutkundet. Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist und vom Prisidenten der TH Dermstadt unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Der skademische Grad darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.

# X. Verstöße gegen die Präfungsordnung

# · § 37 Ordnungswidrige Zulamung zur Präfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Gültigkeit der Prüfung.

# § 38 Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wird festgestellt, daß ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann diese Prüfung als "nicht ausreichend" erklärt werden. Die Feststellung trifft der jeweilige Prüfer, in Zweifelsfüllen im Einvern mit der zuständigen Prüfungskommission.
- (a., ird diese Tatsache nach Aushändigung des Diploms bekennt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note berichtigen und gegebenenfalls die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklären. Im letzteren Falle ist das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diplom einzuziehen und die Verleihung des aksdemischen Grades abzuerkennen.
- (3) In anderen Fällen, in denen Präfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt worden sind, entscheidet die Prüfungskommission über Gültigkeit und Bewertung.

# XI. Übergangsbestimmungen

#### § 39 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

- (2) Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können innerhalb einer Übergangsfrist von drei Semestern nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Rewerber, die sich innerhalb eines Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden. Eine derartige Übergangsfrist muß auch bei Änderungen der Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche vorgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungsskertaarists.
- (3) Die Fachbereiche erlassen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die Prüfungskommissionen nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsabschnittes zu bilden, der auf das Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung folgt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt vom 7.7.1971, Amtsblatt Seite 605, außer Kraft. Die Regelung des Abs. 2 bleibt unberührt.